

Anträge an die Mitgliederversammlung 2026 des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V.

Antragssteller: Aaron Wunder, Abteilung Rollsport

Hinweise:

- 1. Vorgeschlagene Änderungen sind in der Farbe rot markiert. Durchgestrichene Passagen in roter Farbe sind als aktuelle, aber für die nachfolgende Fassung zu entfernende Passagen zu verstehen.*
- 2. Über jeden Antrag wird einzeln und unabhängig von weiteren Anträgen beschlossen.*
- 3. Vor Beschluss bzw. Abstimmung sind Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zulässig, sofern sie den Inhalt und die Zielsetzung des Antrags nicht wesentlich verändern.*

Antrag AW-2026-1:

Es wird beantragt, dass § 9 (3) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag geändert bzw. ergänzt wird.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung **sowie der eingereichten Anträge ~~und~~ unter** Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung **der Einladung (ebenfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge)** auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen **~~nach der Veröffentlichung~~ vor Versammlungsbeginn** einzuhalten. **Im Falle der Einberufung der Mitgliederversammlung über Veröffentlichung auf der Internetseite obliegt es den Abteilungsleitungen, die Mitglieder ihrer Abteilung entsprechend zu informieren.** Ergänzend kann die Einladung in den vom Verein genutzten Sportstätten ausgehängt werden.

Begründung:

In der aktuellen Fassung sind einige Passagen unklar formuliert und bedürfen einer Anpassung bzw. Ergänzung.

Es ist nicht zumutbar, dass die Mitglieder täglich die Internetseite des Vereins auf eine mögliche Einladung prüfen müssen. Zielführender wäre es, entsprechende Informationsketten aufleben zu lassen, um die Mitglieder entsprechend zu informieren, bspw. über Mailverteiler, Messenger-Gruppen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen.

Beschluss zu Antrag AW-2026-1:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-2:

Es wird beantragt, dass § 9 (11), § 10 (10) und § 11 (6) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag geändert bzw. ergänzt wird.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(11) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. ~~Enthaltungen werden nicht gezählt.~~ Enthaltungen gelten als ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts. Enthaltungen werden weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet und bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Für die Beschlussfassung werden ausschließlich die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

§ 10 Der Vorstand

(10) ~~Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit.~~ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen gelten als ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts. Enthaltungen werden weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet und bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Für die Beschlussfassung werden ausschließlich die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

§ 11 Die Abteilungsversammlungen

(6) Die Abteilungsversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, ~~Enthaltungen werden nicht gezählt.~~ Enthaltungen gelten als ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts. Enthaltungen werden weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet und bleiben bei der

Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Für die Beschlussfassung werden ausschließlich die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.

Begründung:

Da es in der Vergangenheit bereits zu Diskussionen zur Berücksichtigung der Enthaltungen kam, sollte dies für die Zukunft in der Satzung präzisiert werden. Auch für den Vorstand sollten dieselben Regeln gelten.

Beschluss zu Antrag AW-2026-2:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-3:

Es wird beantragt, dass § 9 (15) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag geändert wird.

Änderungsvorschlag:

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(15) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu den unter ~~Absatz (9)~~ § 9 (6) f) angeführten Punkten bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Begründung:

In § 9 (15) wird in der Fassung vom 25.08.2020 auf (9) f) verwiesen. In § 9 (9) existiert jedoch kein f). Vermutlich soll hier korrekterweise auf § 9 (6) f) verwiesen werden.

Beschluss zu Antrag AW-2026-3:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-4:

Es wird beantragt, dass § 9 (16) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag ergänzt wird.

Ergänzungsvorschlag:**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(16) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (**Protokoll**) aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. **Die Niederschrift der jeweiligen Mitgliederversammlung muss nach spätestens vier Wochen (28 Tagen) nach Versammlungsende den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Es obliegt den Abteilungsleitungen, die Mitglieder ihrer Abteilung entsprechend zu informieren und die Zugänglichkeit sicherzustellen.**

Begründung:

Damit die Niederschrift auf Fehler überprüft und entsprechende To-Do`s weiterverfolgt werden können, muss sie in einem „engen“ zeitlichen Rahmen nach der Versammlung allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Zudem müssen Mitglieder, denen die Teilnahme an der jeweiligen Versammlung nicht möglich war, die Möglichkeit haben, sich entsprechend über deren „Ergebnisse“ in Kenntnis zu setzen. Es ist notwendig, dass die Niederschrift selbst oder zumindest eine entsprechende Information, wie und wo die Niederschrift zugänglich ist, den Mitgliedern des Vereins aktiv übermittelt wird. Ein „stiller Upload“ auf der Vereins-Internetseite reicht hierbei nicht aus.

Beschluss zu Antrag AW-2026-4:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-5:

Es wird beantragt, dass § 10 (12) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag ergänzt wird.

Ergänzungsvorschlag:

§ 10 Der Vorstand

(13) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Es obliegt den Abteilungsleitungen, die Mitglieder ihrer Abteilung entsprechend zu informieren und die Zugänglichkeit zu sichern.

Begründung:

Die Mitglieder sollten zu jeder Zeit über aktuelle Beschlüsse informiert sein.

Beschluss zu Antrag AW-2026-5:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-6:

Es wird beantragt, dass § 11 (3) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag geändert bzw. ergänzt wird.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**§ 11 Die Abteilungsversammlungen**

(3) Die Mitglieder der Abteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung **sowie der eingereichten Anträge und unter** Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung kann auch durch Veröffentlichung **der Einladung (ebenfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge)** auf der Internetseite des Vereins www.scfortunabonn.de (auf der Startseite) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen **nach der Veröffentlichung vor Versammlungsbeginn** einzuhalten. **Im Falle der Einberufung der Abteilungsversammlung über Veröffentlichung auf der Internetseite obliegt es den Abteilungsleitungen, die Mitglieder ihrer Abteilung entsprechend zu informieren.** Ergänzend kann die Einladung in den vom Verein genutzten Sportstätten ausgehängt werden.

Begründung:

In der aktuellen Fassung sind einige Passagen unklar formuliert und bedürfen einer Anpassung bzw. Ergänzung.

Es ist nicht zumutbar, dass die Mitglieder täglich die Internetseite des Vereins auf eine mögliche Einladung prüfen müssen. Zielführender wäre es, entsprechende Informationsketten aufleben zu lassen, um die Mitglieder entsprechend zu informieren, bspw. über Mailverteiler, Messenger-Gruppen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen.

Beschluss zu Antrag AW-2026-6:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-7:

Es wird beantragt, dass § 11 (10) der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag geändert bzw. ergänzt wird.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

§ 11 Die Abteilungsversammlungen

(10) Über ~~die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen~~ jede Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgenommen, die vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu ~~unterschreiben~~ unterzeichnen ist. Die Niederschrift der jeweiligen Abteilungsversammlung muss nach spätestens vier Wochen (28 Tagen) nach Versammlungsende den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zugänglich gemacht werden. Es obliegt den Abteilungsleitungen, die Mitglieder ihrer Abteilung entsprechend zu informieren und die Zugänglichkeit zu sichern. Eine Durchschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.

Begründung:

Damit die Niederschrift auf Fehler überprüft und entsprechende To-Do`s weiterverfolgt werden können, muss sie in einem „engen“ zeitlichen Rahmen nach der Versammlung allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Zudem müssen Mitglieder, denen die Teilnahme an der jeweiligen Versammlung nicht möglich war, die Möglichkeit haben, sich entsprechend über deren „Ergebnisse“ in Kenntnis zu setzen. Es ist notwendig, dass die Niederschrift selbst oder zumindest eine entsprechende Information, wie und wo die Niederschrift zugänglich ist, den Mitgliedern des Vereins aktiv übermittelt wird. Ein „stiller Upload“ auf der Vereins-Internetseite reicht hierbei nicht aus.

Anpassung einiger Formulierungen zur Angleichung der Auflagen für Abteilungs- und Mitgliederversammlungen.

Beschluss zu Antrag AW-2026-7:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen

Antrag AW-2026-8:

Es wird beantragt, dass § 9 (6), § 16 und § 17 der Vereinssatzung des SC Fortuna Bonn 1904/50 e.V. (Fassung vom 25.08.2020) gemäß folgendem Vorschlag ergänzt bzw. geändert werden.

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(6) j) **Beschlussfassung über Erlassung bzw. Änderung der unter § 17 genannten Ordnungen.**

§ 16 Datenschutz

(5) **Dem Vorstand obliegt es, gemäß § 10 (3) d) einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte muss im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Der Datenschutzbeauftragte muss den Mitgliedern des Vereins namentlich bekanntgegeben werden, bspw. durch namentliche Nennung auf der Internetseite des Vereins.**

§ 17 Vereinsordnungen

~~Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss folgende Ordnungen zu erlassen:~~

Die Vereinssatzung wird durch die folgenden Ordnungen ergänzt:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Erlassung bzw. Änderungen der unter § 17 a) - c) genannten Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Erlassung bzw. Änderung der Datenschutzordnung bedarf zusätzlich der Zustimmung des gemäß § 16 (5) benannten Datenschutzbeauftragten des Vereins.

Begründung:

Die benannten Ordnungen berühren unmittelbar zentrale Rechte und Pflichten der Mitglieder. Um die Ordnungen demokratisch zu legitimieren, sollten sie daher von der

Mitgliederversammlung selbst beschlossen werden. Im komplexen/umstrittenen Feld des Datenschutzes bedarf es zusätzlich der Expertise des Datenschutzbeauftragten.

Beschluss zu Antrag AW-2026-8:

Annahme: _____ Stimmen

Enthaltung: _____ Stimmen

Ablehnung: _____ Stimmen